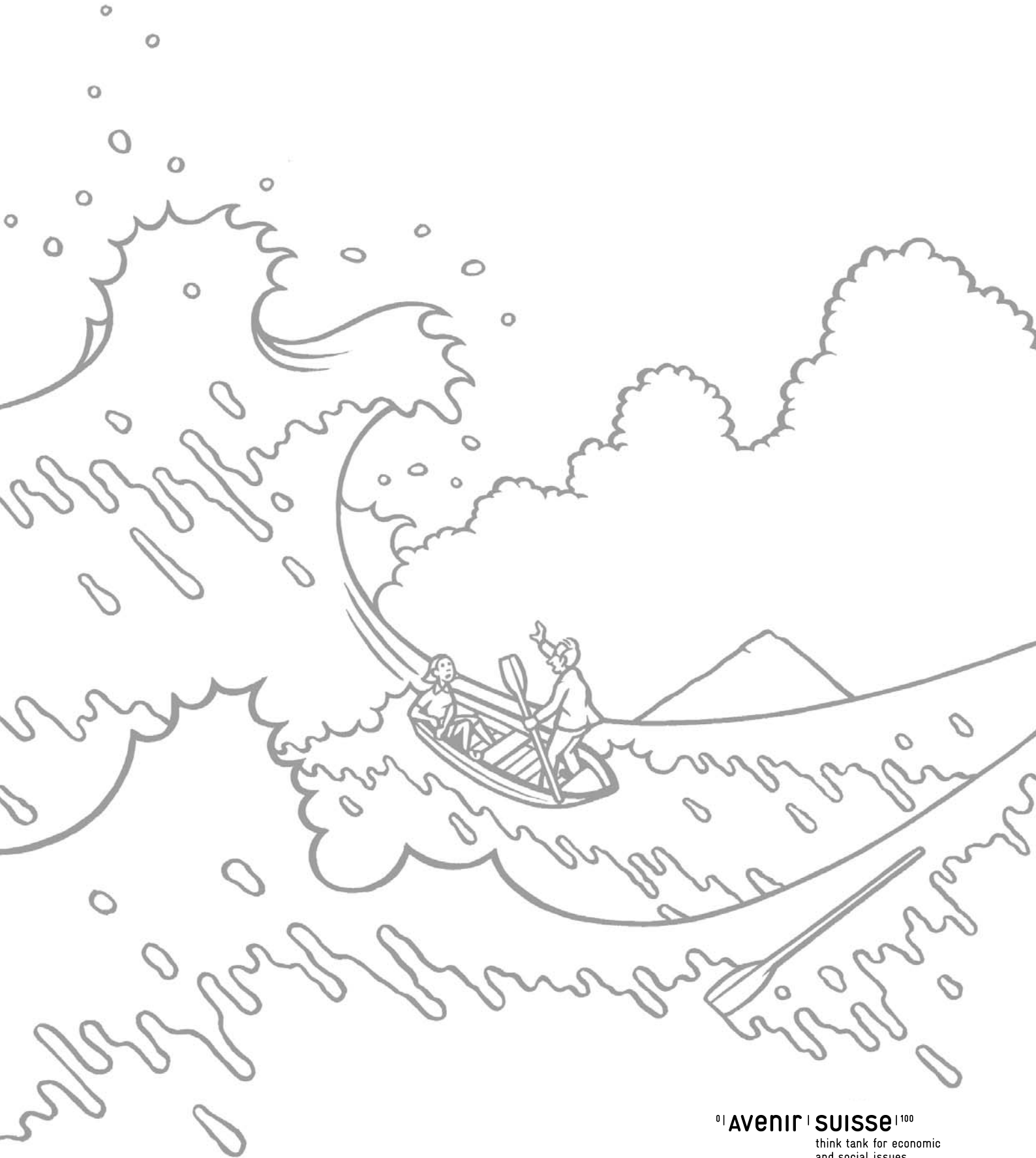
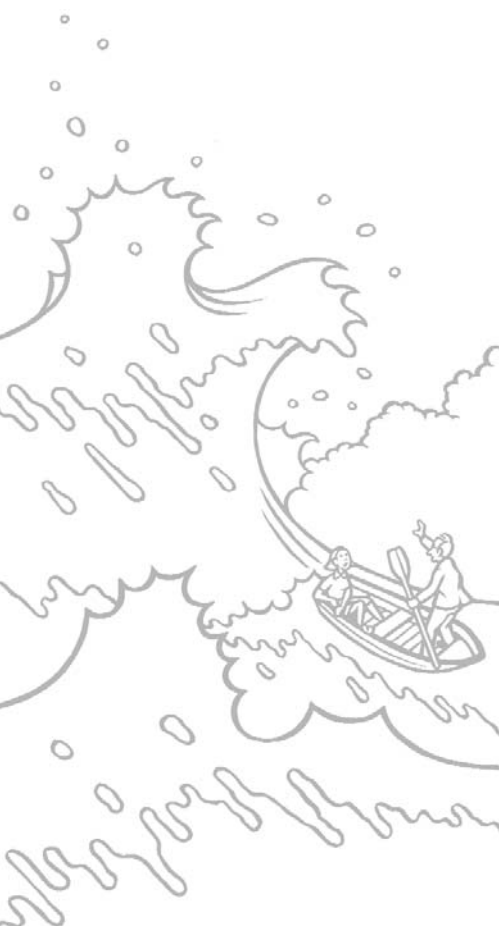


DIE ZWEITE SÄULE AM SCHEIDEWEG

von Martin Janssen



INHALT	Vorwort	1
1	Strukturelle Probleme der Zweiten Säule	2
2	Das schweizerische Vorsorgesystem in Kürze	4
	Private und staatliche Initiativen	4
	Die Entstehung des Drei-Säulen-Systems	4
	Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)	5
3	Wie funktioniert die Zweite Säule?	6
	Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren	6
	Der Aufbau des Altersguthabens	6
	Die Umwandlung des Altersguthabens in eine Rente	7
	Die fünf Variablen	9
4	Die Entwicklung von Lebenserwartung und Kapitalmarktzinsen	11
	Höhere Lebenserwartung	11
	Tiefere Kapitalmarktzinsen	12
	Die Folgen für den Umwandlungssatz	14
5	Konsequenzen für die Pensionskassen	16
	Zwei Arten von Versicherten	16
	Die Finanzierung fixer Rentenzahlungen	16
	Was wäre ein korrekter Umwandlungssatz?	17
6	Die schädlichen Wirkungen zu hoher Renten	18
	Die Übertragung von Altersguthaben	18
	Ungleiche Risikoentschädigung von Rentnern und Erwerbstätigen	19
	Der Zwang zu überhöhten Anlagerisiken	19
7	Ein Ausweg aus dem Dilemma	20
	Literatur	23





VORWORT Die schweizerische Altersvorsorge baut auf drei Säulen auf: Die AHV ist die erste Säule, eine Sozialversicherung, die das Existenzminimum im Alter decken soll. Sie wird über das sogenannte Umlageverfahren finanziert, dessen Grundidee der Generationenvertrag ist: Die Erwerbstätigen zahlen über ihre Lohnbeiträge ein, die Arbeitgeber leisten einen Beitrag, und der Bund steuert rund 20 Prozent der gesamten Ausgaben bei. Das Geld wird umgehend in Form von Renten wieder ausbezahlt.

Die zweite Säule, die berufliche Vorsorge, wird auf der Basis des eigenen Lohnes angespart und soll die gewohnte Lebensweise auch im Alter ermöglichen. Das Geld wird über Pensionskassen und Sammelstiftungen am Kapitalmarkt angelegt und später als Rente ausbezahlt. Dieses Finanzierungsprinzip nennt man Kapitaldeckungsverfahren.

Die dritte Säule besteht aus freiwilligem privatem Sparen, das teilweise steuerlich begünstigt wird.

Dieses Fachpapier begleitet den Sachcomic DIE FÜNFTE VARIABLE von Christophe Badoux. Die Verweise beziehen sich direkt auf die Szenen darin. Beide Publikationen stellen die Entstehung und Funktionsweise der Zweiten Säule dar. Sie zeigen auf, welche Veränderungen seit 1985, als die Zweite Säule obligatorisch wurde, zu einer Schieflage geführt haben, die korrigiert werden müsste. Folgende Fragen werden diskutiert:

- › Wie funktioniert die Zweite Säule?
- › Was hat sich seit der Einführung des Obligatoriums im Jahre 1985 verändert?
- › Was bedeutet das für die Rentner und was für die Erwerbstätigen?

Das vorliegende Papier richtet sich in erster Linie an die Leserinnen und Leser des Comic, die die darin angesprochene Grundproblematik vertiefen wollen. Eine vereinfachende Darstellung ist daher notwendig, und zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit der Zweiten Säule können hier nicht angesprochen werden. Dennoch eine wichtige Klarstellung vorweg: Das Papier postuliert nicht etwa die Senkung bereits laufender Renten. Hingegen müssen die angesprochenen Probleme gelöst werden, wenn die Renten in Zukunft – also auch für die jetzt jungen Generationen – noch sicher sein sollen.

Januar 2010, Avenir Suisse

1 STRUKTURELLE PROBLEME DER ZWEITEN SÄULE

Die Finanzkrise hat uns vor Augen geführt, wie stark Einkommen, Vermögen und Vorsorge von den Risiken der Finanzmärkte abhängig sind: Ein Teil des privaten Vermögens hat sich – mindestens vorübergehend – an der Börse «in Luft aufgelöst», und Arbeitnehmer werden gezwungen, die Verluste der Pensionskassen durch Sanierungsbeiträge abzutragen.

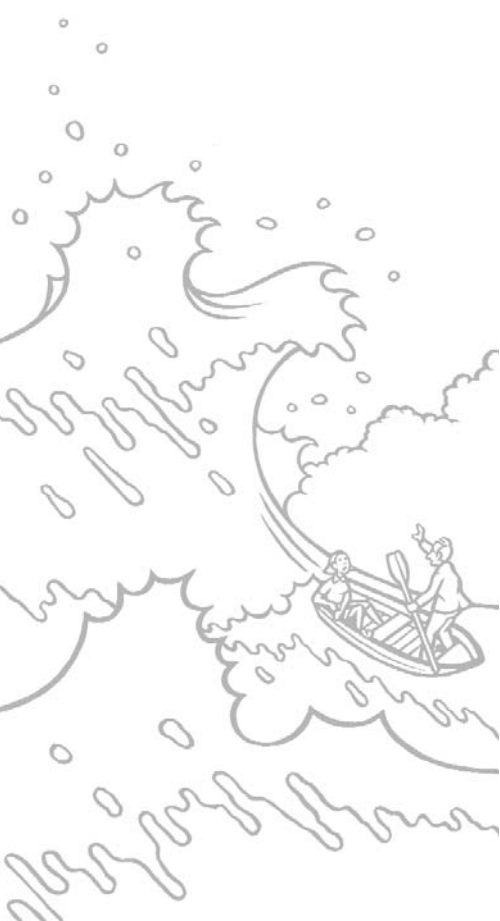
Betrachtet man die jüngste Vergangenheit der Zweiten Säule etwas genauer, stellt man rasch drei Dinge fest:

- › Die Schweiz hat – im Prinzip – ein intelligentes und ausgewogenes Vorsorgesystem, das wirtschaftliche, demographische und politische Risiken unterschiedlich auf die drei Säulen der Vorsorge verteilt und diese Risiken damit im Prinzip differenziert auffangen kann.
- › Im schweizerischen Pensionskassensystem ging während der Finanzkrise auch deshalb viel Kapital verloren, weil in der Vergangenheit grosse Altersguthaben aufgebaut wurden.
- › Die Anlageverluste von Pensionskassen und Sammelstiftungen aus dem Jahre 2008 konnten im Jahre 2009 bei vielen Vorsorgeeinrichtungen mindestens in Teilen wieder ausgeglichen werden.

Leider verstellen uns diese vordergründig offensichtlichen und positiven Feststellungen den Blick unter die Oberfläche unseres Vorsorgesystems. Eine vertiefte Analyse zeigt nämlich, dass bei vielen Pensionskassen seit Jahren ein Schmelbrand mottet, der die tragenden Strukturen des Vorsorgesystems langsam, aber sicher zersetzt. Schlimmer noch: Zehntausende von Mitbürgern, die hart arbeiten, ihre Familien ernähren und vorzusorgen glauben, werden bezüglich ihrer Lebenspläne in die Irre geleitet. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die jüngeren Erwerbstätigen bei den Leistungen ihrer Pensionskassen mit schmerzlichen Überraschungen werden rechnen müssen.

Worum geht es?

- › 1985, als das Obligatorium der beruflichen Vorsorge (BVG vom 25. Juni 1982) in Kraft gesetzt wurde, hatten die Männer im Pensionierungszeitpunkt eine Lebenserwartung von gut 16 Jahren, die Frauen eine solche von knapp 21 Jahren. Der Zins auf dem Altersguthaben, mit dem eine sichere Rente finanziert werden konnte, betrug damals mehr als 4 Prozent pro Jahr. Unter diesen Gegebenheiten konnte pro 100 Franken Altersguthaben eine Jahresrente von 7.20 Franken bis ans Lebensende bezahlt werden. Ein Altersguthaben von 100'000 Franken ergab entsprechend eine lebenslängliche Rente von 7'200 Franken pro Jahr.
- › Heute, 25 Jahre später, liegt die Lebenserwartung zum Zeitpunkt der Pensionierung für Männer etwa vier Jahre und jene der Frauen etwa drei Jahre höher als damals. Und der Zins auf dem Altersguthaben, mit dem eine sichere Rente finanziert werden kann, liegt bei weniger als 2 Prozent pro Jahr. Es ist offensichtlich, dass sich diese geänderten



Umstände – bei gegebenen Altersguthaben – in deutlich tieferen Renten niederschlagen müssten. Trotzdem werden weiterhin praktisch unveränderte Renten bezahlt: im Jahr 2010 7.00 Franken pro Jahr bei Männern bzw. 6.95 Franken bei Frauen (im Alter 64) pro 100 Franken Altersguthaben. Die Renten wurden also gerade einmal um 2.8 bzw. 3.5 Prozent angepasst.

Da sich die Lebenserwartung in der Schweiz mit jedem Kalenderjahr um zwei, drei Monate erhöht, hätte man die Renten seit 1985 jedes Jahr etwa um ein halbes Prozent senken müssen. Und wegen der gesunkenen Zinsen hätte man die Renten seit etwa 1995 jedes Jahr zusätzlich um mindestens weitere 1.5 Prozent pro Jahr reduzieren müssen. Insgesamt müssten heute die neu gesprochenen Renten etwa 30 Prozent tiefer sein, als sie tatsächlich sind. Der sogenannte Umwandlungssatz – der Prozentsatz, mit dem das angesparte Altersguthaben in eine Jahresrente umgerechnet wird – sollte heute entsprechend rein rechnerisch nicht bei 7 Prozent, sondern in der Grössenordnung von 5 Prozent pro Jahr liegen.

Leider wurde diese – in kleinen Schritten verträgliche – Rentenreduktion nicht durchgeführt. Das bedeutet, dass das Altersguthaben nicht ausreicht, um die versprochene jährliche Rente während der gesamten verbleibenden Lebensdauer zu zahlen. Es ist offensichtlich, was passiert: Die Pensionskassen nehmen das Geld «einfach» von den Altersguthaben derjenigen Personen, die jetzt noch nicht pensioniert werden, also von den jüngeren Erwerbstätigen. Zwar bleiben die Pensionskassen auch so noch lange liquide. Insgesamt führt das aber zu einer Aushöhlung von Pensionskassen und Sammelstiftungen zulasten der jüngeren Erwerbstätigen. Soll unser Vorsorgesystem ausgewogen und funktionsstüchtig bleiben, muss dieser Prozess gestoppt werden.

2 DAS SCHWEIZERISCHE VORSORGESYSTEM IN KÜRZE

Private und staatliche Initiativen

Die ersten Institutionen der privaten beruflichen Vorsorge in der Schweiz entstanden im 19. Jahrhundert. Diese sogenannten «Hilfsgesellschaften» wurden meistens von Unternehmen zugunsten ihrer eigenen Arbeitnehmer eingerichtet. Sie basierten auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und auf dem Kapitaldeckungsverfahren; sie leisteten Unterstützung im Falle von Invalidität und Tod.

Parallel zu diesen privaten «Hilfsgesellschaften» wurden öffentliche Fonds etabliert. 1815 wurde ein Invaliditätsfonds für aus Frankreich zurückkehrende Truppen geschaffen. 1852 entstand ein Bundesgesetz über Pensionen und Entschädigungen der im Militärdienst Verunglückten und ihrer Angehörigen. Im ETH-Gesetz von 1854 wurde für Professoren, die ohne Schuld aus dem Dienst ausscheiden mussten, ein Ruhegehalt festgelegt. 1919 erliess der Bundesrat eine Botschaft an die eidgenössischen Räte zur Gründung der Eidgenössischen Versicherungskasse, die 1921 ihren Betrieb aufnahm.

In der Folge gab es Anstrengungen für eine gesamtschweizerische Sozialversicherung. Am 6. Dezember 1925 nahmen Volk und Stände den Bundesbeschluss betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mit 65.4 Prozent Ja-Stimmen und der überwiegenden Mehrheit der Kantone an. 1947 stimmten bei einer Stimmbeteiligung von 79.7 Prozent 80.0 Prozent der Stimmenden dem AHV-Gesetz zu. 1948 wurden die ersten Renten ausbezahlt.

Die Entstehung des Drei-Säulen-Systems

1969 reichten sowohl die Partei der Arbeit als auch die SP je eine Volksinitiative zur Einführung einer Volkspension ein. Beide Initiativen stellten das ganze System der beruflichen Vorsorge in Frage. Daraufhin reichte ein bürgerliches Komitee eine Initiative ein, die eine existenzsichernde AHV, eine obligatorische berufliche Vorsorge und die Förderung der Selbstvorsorge verlangte. Der vom Bundesrat als Kompromiss ausgearbeitete Gegenvorschlag wurde am 3. Dezember 1972 von allen Kantonen und mit 74 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Damit war die Zweite Säule für obligatorisch erklärt.



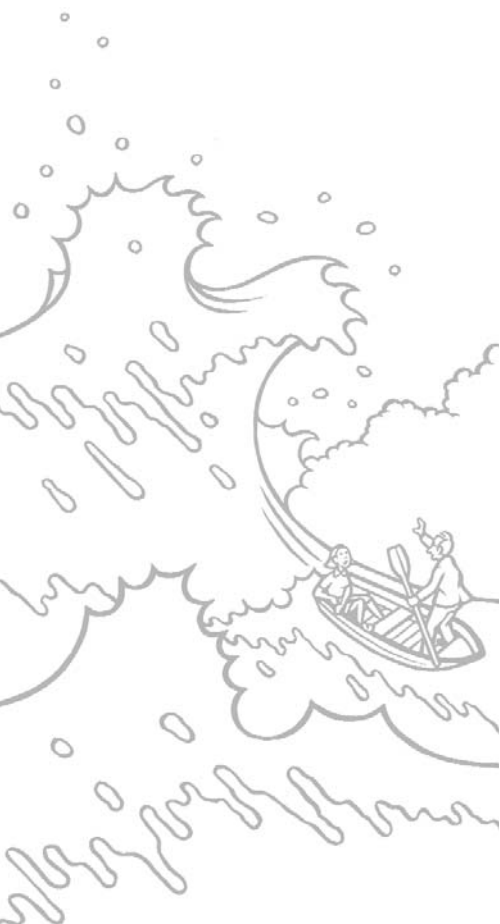
DIE FÜNFTE VARIABLE
SEITE 1, PANEL 2
SEITE 2, PANEL 1
SEITE 3, PANEL 6

In diesem Gesamtplan bildet die eidgenössische Versicherung, die AHV, die nach dem Umlageverfahren funktioniert, die erste Säule. Die berufliche Vorsorge, die überwiegend auf dem Kapitaldeckungsverfahren basiert, stellt die zweite, die private Selbstvorsorge die dritte Säule dar. Gemäss Bundesverfassung sollen die Renten der Ersten Säule den Existenzbedarf angemessen decken. Ziel der Zweiten Säule ist es, den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden – zusammen mit den Leistungen der Ersten Säule – die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Die Dritte Säule umfasst private Ersparnisse, die teilweise steuerlich begünstigt werden.

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge war ein steiniger Weg beschieden. Uneinigkeit bestand vor allem über die Leistungsziele und das Finanzierungsverfahren; dauernd drohte das Referendum. Dennoch wurde das Gesetz nach einem langwierigen Verfahren am 25. Juni 1982 mit überwiegender Mehrheit beider Kammern verabschiedet und auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt. Die Idee dieses neuen Gesetzes war insgesamt einfach:

- › Obligatorium für jeden Erwerbstätigen, dessen Einkommen ein bestimmtes Minimum überschreitet
- › Kapitaldeckungsverfahren mit individuellem Sparprozess
- › Aufbau des Altersguthabens durch abgestufte Beiträge (sogenannte Altersgutschriften)
- › Beitrag der Arbeitgeber von mindestens 50 Prozent
- › jährliche Kapitalgutschrift mindestens in der Höhe des vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinses
- › Umwandlung des Altersguthabens im Zeitpunkt der Pensionierung in eine Rente auf der Basis des sogenannten Umwandlungssatzes (Faktor in Prozent pro Jahr, mit dem das angesparte Altersguthaben in eine Jahresrente umgewandelt wird).



3 WIE FUNKTIONIERT DIE ZWEITE SÄULE?

Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren



DIE FÜNFTE VARIABLE
SEITE 1, PANEL 3

Vorsorgen heisst Vorkehrungen treffen, damit wir als ältere Menschen, Hinterlassene und Invalide unseren Lebensunterhalt bestreiten können. Es gibt zwei prinzipielle Möglichkeiten, dies zu erreichen: durch Kapitalbildung – das heisst durch individuelles oder kollektives Sparen – oder durch die kollektive Umlage von Geld, das die Erwerbstätigen einzahlen, auf Alte, Hinterlassene und Invalide in Form von Renten. Im ersten Fall spricht man von einem Kapitaldeckungsverfahren, im zweiten von einem Umlageverfahren.

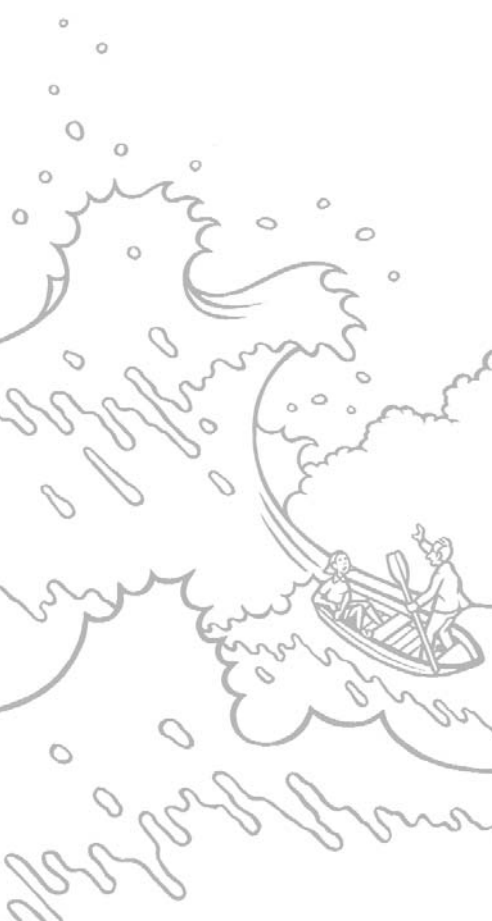
Die Erste Säule, die AHV, funktioniert nach dem Prinzip der Umlage. Die Einnahmen aus Lohnprozenten und aus Bundesbeiträgen werden in der gleichen Periode verwendet, um AHV-Renten zu bezahlen. Gespart wird im Rahmen der AHV nicht. Der AHV-Ausgleichsfonds dient, wie der Name sagt, nur dem kurzfristigen Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben. Hinter der AHV steht ein Generationenvertrag – die Idee, dass jede jüngere Generation für die jeweils ältere aufkommt.

Der Aufbau des Altersguthabens

In der Zweiten Säule wird im Unterschied zur Ersten Säule pro Versicherten ein individuelles Altersguthaben aufgebaut. Zu diesem Zweck werden auf dem Lohn Beiträge erhoben. Obligatorisch versichert ist der Jahreslohn, soweit er zwischen rund 24'000 Franken und rund 82'000 Franken liegt, das heisst maximal 58'000 Franken pro Jahr. Tiefere Einkommen sind primär durch die AHV abgedeckt. Löhne über 82'000 Franken sind nicht versichert, ausser der Arbeitgeber biete seinen Arbeitnehmern eine überobligatorische Lösung für höhere Löhne an.

Die Höhe der Beiträge steigt mit dem Alter an: Zwischen 25 und 34 Jahren werden auf dem versicherten Lohn (maximal 58'000 Franken) 7 Prozent abgezogen und dem Altersguthaben gutgeschrieben. Zwischen 35 und 44 Jahren sind es 10 Prozent, zwischen 45 und 54 Jahren 15 Prozent und zwischen 55 und 65 Jahren (bei Frauen zurzeit 64 Jahren) 18 Prozent. Über die gesamte Dauer der Erwerbstätigkeit summieren sich diese Gutschriften auf 500 Prozent. Mindestens die Hälfte wird formell vom Arbeitgeber bezahlt, der Rest vom Arbeitnehmer.

Die angesparten Altersguthaben sind mindestens mit dem sogenannten BVG-Mindestzins zu verzinsen. Auf diese Weise wird erreicht, dass das vorhandene Altersguthaben eines Erwerbstätigen – selbst bei einem Börsencrash unmittelbar vor der Pensionierung – nicht sinken kann, sondern sich – abgesehen von eventuellen Sanierungsmassnahmen – jährlich um den BVG-Mindestzins erhöht. Der Mindestzins wird mindestens alle zwei Jahre vom Bundesrat überprüft. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat im Wesentlichen die Höhe der Obligationenzinsen am Markt, den Zustand der Pensionskassen im Allgemeinen und den im vergangenen Jahr erwirtschafteten Ertrag; auch die Meinungen der Sozialpartner fliessen in die Festlegung ein.



Dazu ein Rechenbeispiel, ausgehend von einem Lohnanteil von 58'000 Franken, dem obligatorisch maximal versicherbaren Betrag, und einer Erwerbstätigkeit vom 25. bis zum 65. Lebensjahr:

- › Lohnsumme: Beträgt das Lohnwachstum 0 Prozent pro Jahr, summiert sich die maximale Lohnsumme, die dem Obligatorium unterliegt, auf 40 mal 58'000 Franken, d.h. auf 2'320'000 Franken. Bei einem konstanten Lohnwachstum von 3 Prozent pro Jahr ergeben sich 4'373'273 Franken.
- › Altersgutschriften: Unterstellt man die gemäss Gesetz geltenden steigenden Altersgutschriften, werden auf diesem Lohn bei einem Lohnwachstum von 0 Prozent insgesamt 290'000 Franken (12.5 Prozent der Lohnsumme) bzw. 606'537 Franken bei einem konstanten Lohnwachstum von 3 Prozent pro Jahr (13.9 Prozent der Lohnsumme) erhoben.
- › Altersguthaben: Die Entwicklung des angesparten Altersguthabens hängt nicht nur von der Höhe des Lohnes, vom Lohnwachstum und von der Höhe der Altersgutschriften ab, sondern zusätzlich auch vom Kapitalertrag, der auf dem Altersguthaben im Durchschnitt der Zeit erzielt wird. Bei 0 Prozent Lohnwachstum und 0 Prozent Kapitalertrag pro Jahr ergibt sich ein Altersguthaben von 290'000 Franken, bei 3 Prozent Lohnwachstum und 4 Prozent Kapitalertrag ein solches von 1'117'905 Franken.

Dieses Rechenbeispiel zeigt, dass für den Aufbau des Altersguthabens drei Faktoren entscheidend sind: die Entwicklung des eigenen Lohnes, die Staffelung der Altersgutschriften sowie der Kapitalertrag auf dem Altersguthaben. Der Kapitalmarkt, auf dem dieser Ertrag erwirtschaftet wird, heisst deshalb auch der dritte Beitragszahler.

Die Umwandlung des Altersguthabens in eine Rente

Im Zeitpunkt der Pensionierung wird das Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt. Es gilt:

$$\text{Rente pro Jahr in Franken} = \text{Umwandlungssatz pro Jahr} \times \text{Altersguthaben in Franken}$$

Der Umwandlungssatz gibt also an, wie ein Altersguthaben in eine lebenslängliche Rente mit Anwartschaft auf Hinterlassenenleistungen (s. unten, Seite 17) umgerechnet werden kann. Folgende Faktoren bestimmen diesen Umwandlungssatz wesentlich: die Lebenserwartung im Zeitpunkt der Pensionierung, der Zins auf dem Altersguthaben der Rentner sowie die Lebenserwartung allfällig hinterlassener Personen.

Wie soll dieser Umwandlungssatz festgelegt werden? Unterstellen wir im ersten Schritt folgende vereinfachende Annahmen:

- › Lebenserwartung im Alter 65 (Durchschnitt von Mann und Frau): 19 Jahre
- › Zins auf dem Alterskapital: 0 Prozent
- › keine Hinterlassenenleistungen.

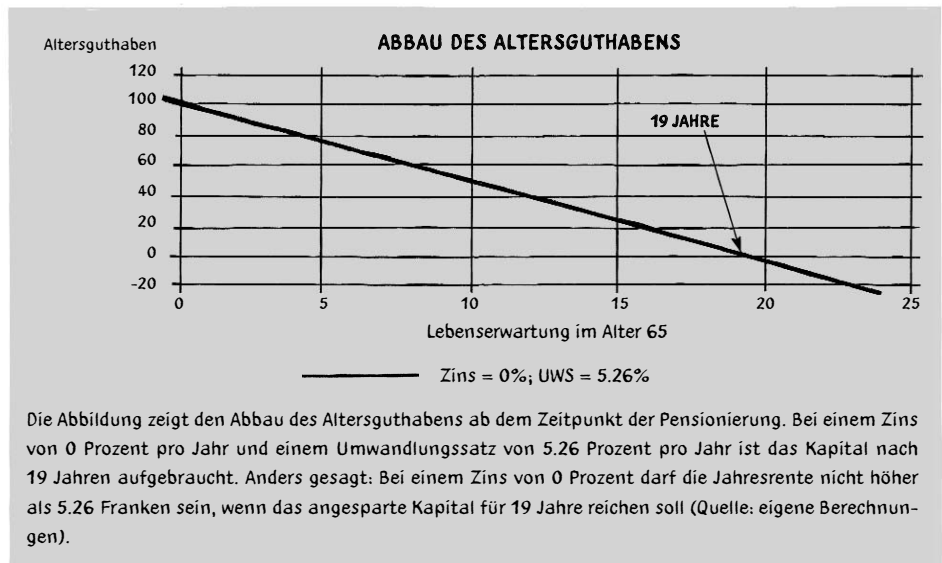


DIE FÜNFTE VARIABLE

SEITE 1, PANEL 3
SEITE 2, PANEL 4

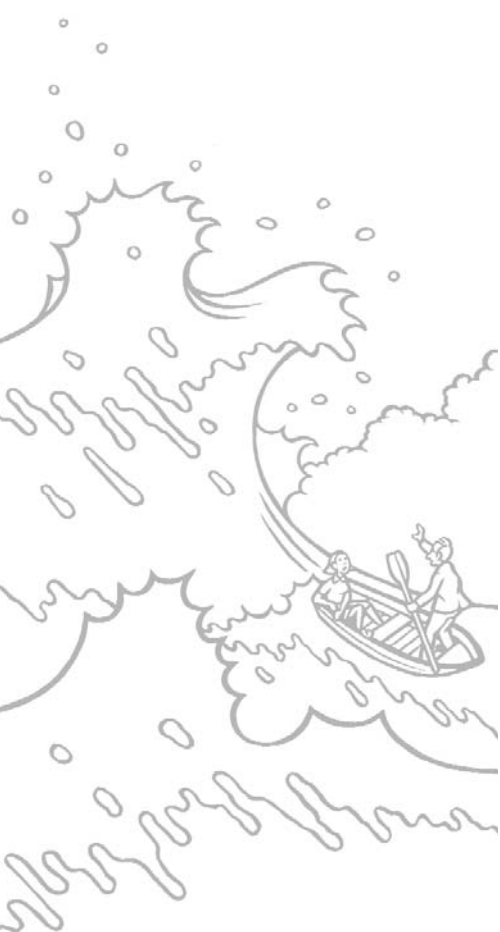
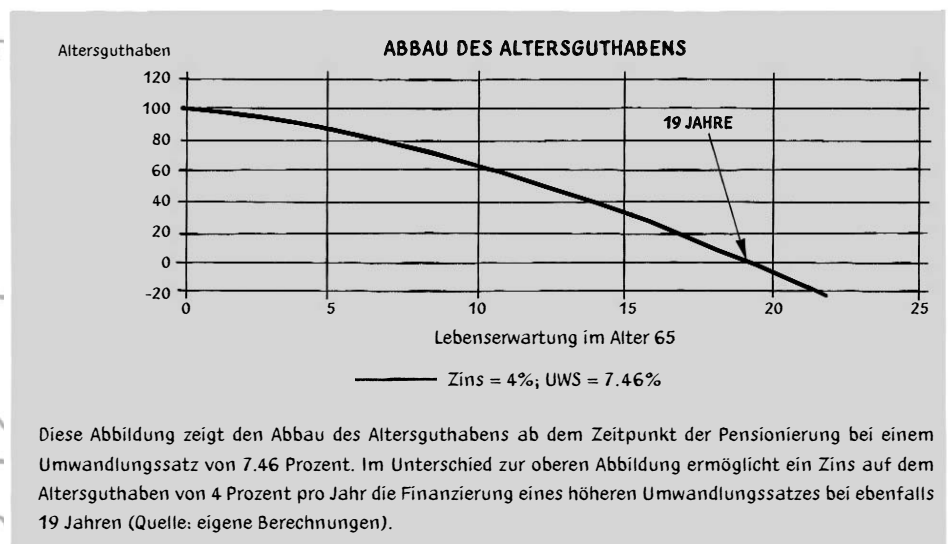
Unter diesen Annahmen ist die Rechnung pro 100 Franken einfach: Der Umwandlungssatz darf pro Jahr nicht höher sein als 100/19 Prozent, also nicht höher als 5.26 Prozent pro Jahr. Bezieht ein Rentner nämlich pro 100 Franken Alterskapital jedes Jahr 5.26 Franken in Form einer Rente, reicht das angesparte Alterskapital genau 19 Jahre.

Graphisch kann das wie folgt dargestellt werden:



Beträgt der Zins auf dem Alterskapital hingegen 4 Prozent pro Jahr, lässt sich unter sonst gleichen Annahmen ein Umwandlungssatz von 7.46 Prozent errechnen. Pro 100 Franken Altersguthaben können jetzt jedes Jahr 7.46 Franken ausbezahlt werden, also 42 Prozent mehr als 5.26 Franken.

Graphisch sieht das wie folgt aus:



Um die Wirkung der Verzinsung auf das Altersguthaben in der Abbauphase besser zu verstehen, kann man sich Folgendes überlegen: Weil sich das Altersguthaben etwa linear abbaut, kann über die gesamte Periode der Rentenzahlungen mit dem halben Zinsertrag auf dem gesamten Kapital gerechnet werden; statt mit 4 Prozent also mit 2 Prozent pro Jahr. Bei einer Lebenserwartung im Alter 65 von 19 Jahren stehen also pro 100 Franken Altersguthaben diese 100 Franken plus 19 x 2 Franken, total also 138 Franken, zur Verfügung, die über die 19 Jahre als Rente bezogen werden können. Dies ergibt mit dieser vereinfachten Rechnung einen Umwandlungssatz von 7.26 Prozent pro Jahr.

Bei der Berechnung des Umwandlungssatzes in Prozent pro Jahr kann man also folgende Faustregel anwenden (Zins in Prozent pro Jahr, Lebenserwartung in Jahren):

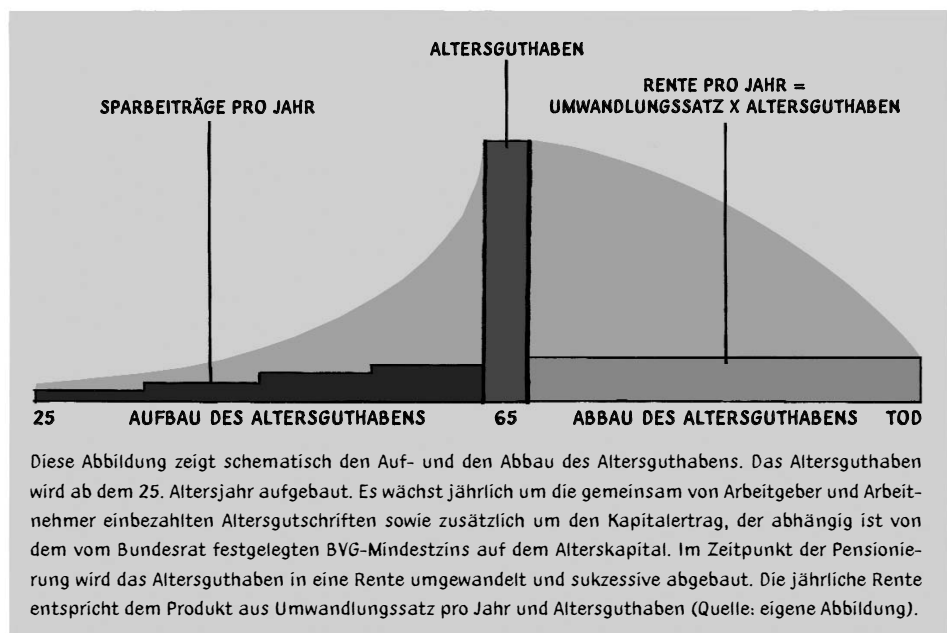
$$\text{Umwandlungssatz} = \frac{100 + (1/2 \times \text{Zins} \times 100 \times \text{Lebenserwartung})}{\text{Lebenserwartung}}$$

oder vereinfacht:

$$\text{Umwandlungssatz} = \frac{100}{\text{Lebenserwartung}} + 1/2 \times \text{Zins} \times 100$$

Um den Umwandlungssatz für eine reine Altersrente (weiterhin ohne Anwartschaften für Hinterlassene) korrekt zu berechnen, müssen die Gegebenheiten der Lebenserwartung und der Kapitalmarktzinsen berücksichtigt werden. Das soll in den nächsten Kapiteln geschehen.

Die fünf Variablen Der Auf- und Abbau des Altersguthabens kann vereinfachend wie folgt dargestellt werden:





DIE FÜNFTE VARIABLE SEITE 10, PANEL 3 & 4

Insgesamt wird die Altersrente also im Wesentlichen von fünf Variablen bestimmt:

- › vom Beitrittsalter, dem Beginn des Kapitalaufbaus

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen ab dem 25. Altersjahr des Versicherten Lohnbeiträge, mit denen sie das Altersguthaben des Arbeitnehmers aufbauen.

- › von der Höhe der Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden in Form von Lohnprozenten erhoben und angespart. Sie betragen 10 Jahre lang 7 Prozent des versicherten Lohnes, dann 10 Jahre lang 10 Prozent, dann 10 Jahre 15 Prozent und schliesslich 10 Jahre lang 18 Prozent, insgesamt 500 Prozent.

- › vom Anlageertrag während der Aufbauphase und während der Abbauphase

Das Kapital der Pensionskassen und Sammelstiftungen wird auf dem Kapitalmarkt angelegt. Der Anlageertrag während der Aufbauphase ist also vom Anlageerfolg der einzelnen Pensionskasse abhängig. Dem Versicherten wird während der Aufbauphase im Minimum der vom Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzins auf seinem Altersguthaben gutgeschrieben.

Der Anlageertrag während der Abbauphase muss so gestaltet sein, dass sichere Renten bezahlt werden können. Dazu müssen die Altersguthaben der Rentner entsprechend in risikoarme bzw. risikolose Papiere angelegt werden.

Den Kapitalmarkt, auf dem dieser Ertrag erwirtschaftet wird, nennt man (neben dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber) auch den dritten Beitragszahler.

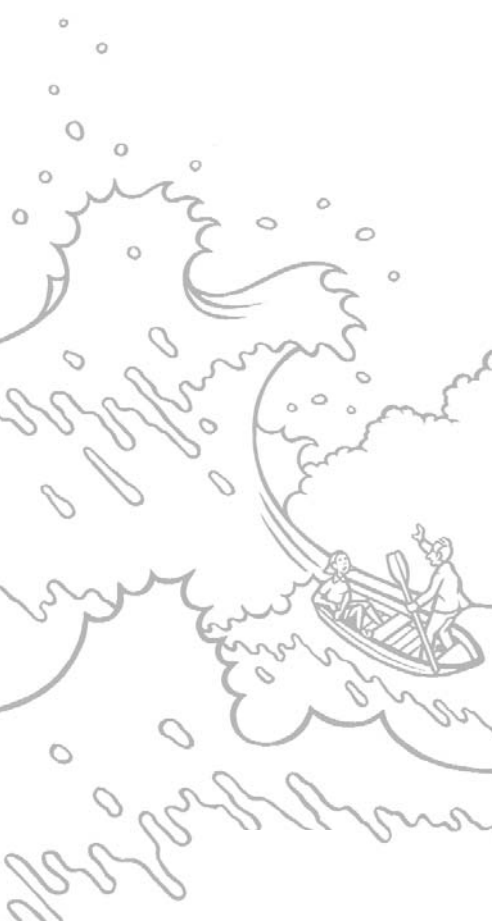
- › vom Pensionierungsalter

Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt für Frauen zurzeit 64 Jahre, für Männer 65 Jahre. Ab diesem Zeitpunkt haben Frauen und Männer jeweils Anrecht auf eine volle Rente.

- › von der Lebenserwartung im Zeitpunkt der Pensionierung

Die durchschnittliche Lebenserwartung ab dem Pensionierungszeitpunkt wird vom Bundesamt für Statistik anhand beobachteter Sterblichkeiten und prognostizierter Veränderungen dieser Sterblichkeit berechnet.

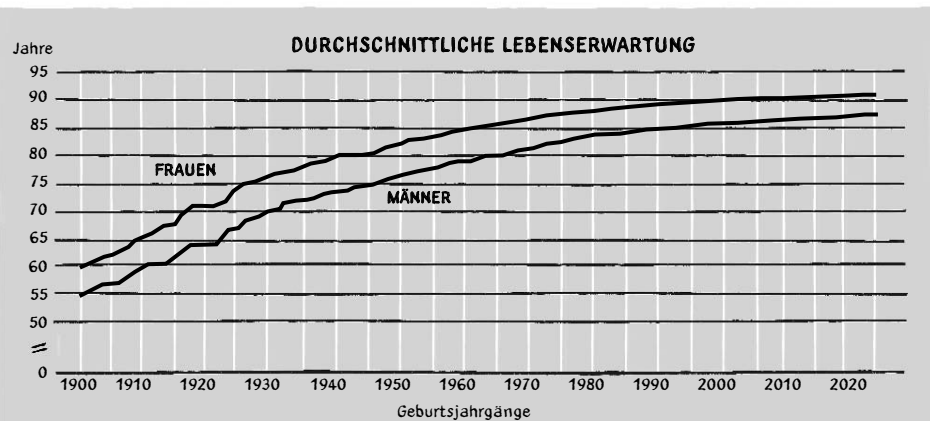
Von diesen fünf Variablen sind das Beitrittsalter, die Altersgutschriften und das Pensionierungsalter gesetzlich festgelegt. Der Anlageertrag und die Lebenserwartung hingegen sind von Entwicklungen abhängig, die der Gesetzgeber nicht beeinflussen kann. Sie werden deshalb im Folgenden genauer betrachtet.



4 DIE ENTWICKLUNG VON LEBENSERWARTUNG UND KAPITALMARKTZINSEN

Höhere Lebenserwartung

In den letzten 100 Jahren ist die erwartete Lebensdauer der Schweizer Wohnbevölkerung jedes Jahr im Durchschnitt ungefähr um vier Monate angestiegen. Heute liegt diese Zunahme bei etwa drei Monaten pro Jahr für Männer und ca. zwei Monaten pro Jahr für Frauen. Die folgende Abbildung zeigt die erwartete Erhöhung der durchschnittlichen Lebenserwartung:



Die Abbildung zeigt die durchschnittliche Lebenserwartung für die Geburtsjahrgänge 1900 bis 2030 (die zukünftig erwartete Abnahme der Sterblichkeit ist darin berücksichtigt). Es zeigt sich, dass diese Lebenserwartung seit 1900 kontinuierlich angestiegen ist, dass z.B. Männer mit Jahrgang 1920, die 1985 - im Zeitpunkt der Einführung des Obligatoriums der beruflichen Vorsorge - in Pension gehen konnten, im Durchschnitt rund 63 Jahre alt wurden. Frauen mit Jahrgang 1920 wurden im Durchschnitt etwa 72 Jahre alt (Quelle: Bundesamt für Statistik).



DIE FÜNFTE VARIABLE
SEITE 1, PANEL 4

Aus Sicht des Pensionskassensystems ist massgebend, wie alt jemand im Durchschnitt wird, wenn er das Pensionsalter erreicht hat. Das Bundesamt für Statistik legt dazu die folgenden Daten vor:

Geburtsjahrgang	MÄNNER		FRAUEN	
	Bei der Geburt	Im Alter 65	Bei der Geburt	Im Alter 65
1900	53.2	13.6	59.4	17.5
1920	63.1	16.3	71.5	20.8
1940	73.7	19.7	80.4	23.2
1945	75.2	20.3	81.5	23.7
1960	79.3	21.7	85.4	25.0
1980	83.9	23.2	88.9	26.4
2000	86.3	24.3	90.7	27.4
2020	87.8	25.3	91.8	28.2
2030	88.5	25.7	92.2	28.5

Die Tabelle zeigt die durchschnittliche Lebensdauer in Jahren im Zeitpunkt der Geburt und im Alter von 65 Jahren. Männer mit Jahrgang 1920, die 1985 in Pension gingen, hatten im Zeitpunkt der Pensionierung eine Lebenserwartung von 16.3 Jahren. Bei Frauen ergab sich, bezogen auf das gleiche Pensionierungsalter, eine Lebenserwartung von 20.8 Jahren. Männer mit Jahrgang 1945, die 2010 in Pension gehen, haben eine Lebenserwartung von rund 20.3 Jahren, Frauen eine solche von ca. 23.7 Jahren (Quelle: Bundesamt für Statistik).

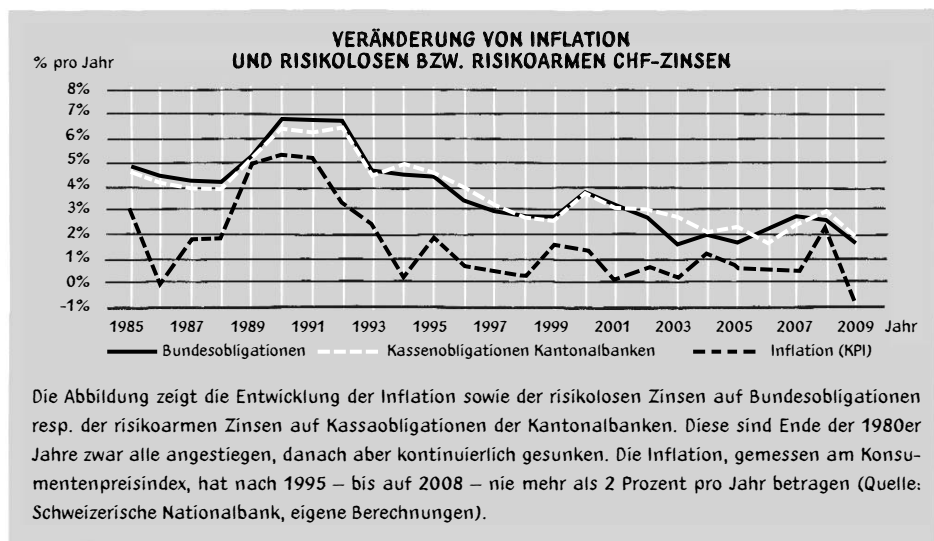
Zwischen 1985 und 2010, also zwischen dem Jahrgang 1920, der bei der Einführung des Obligatoriums der Zweiten Säule in Pension ging, und dem Jahrgang 1945, der 2010 in Pension geht, hat die Lebenserwartung von Männern im Zeitpunkt der Pensionierung um 4 Jahre zugenommen, jene von Frauen um knapp 3 Jahre.

Tiefere Kapitalmarktzinsen

Seit der Einführung des Obligatoriums der beruflichen Vorsorge haben sich auch an den Kapitalmärkten grosse Veränderungen ergeben. Diese lassen sich wie folgt charakterisieren:

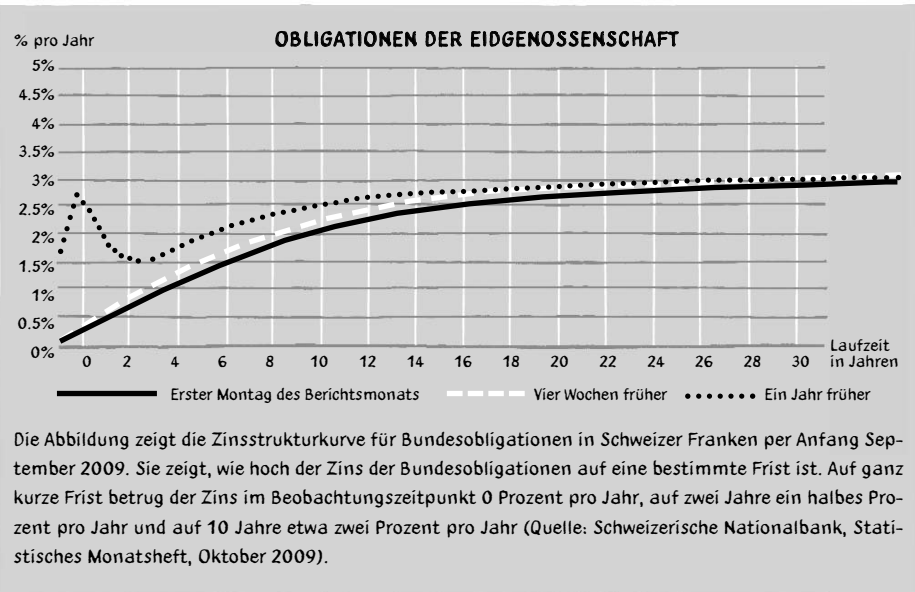
- › Rückgang der Inflation
- › Rückgang der Kapitalmarktzinsen (betrachtet werden die Zinsen von risikolosen Bundesobligationen und risikoarmen Kassaobligationen von Kantonalbanken)
- › grosse Schwankungen an den weltweiten Aktienmärkten.

Inflation und Kapitalmarktzinsen haben sich seit 1985 wie folgt entwickelt:



Da Bundesobligationen und Kassaobligationen von Kantonalbanken für eine bestimmte Frist in den Augen vieler Anleger vergleichbare Eigenschaften haben, verlaufen die beiden Kurven fast deckungsgleich. Der Rückgang dieser Zinsen von über 4 Prozent pro Jahr im Jahre 1985 auf nunmehr unter 2 Prozent pro Jahr ist vor allem auf den Rückgang der erwarteten Inflation zurückzuführen. Die Kräfte an den Kapitalmärkten wirken so, dass sich die Verzinsung auf eine bestimmte Frist aus dem Realzins auf diese Frist plus der erwarteten Inflation auf diese Frist zusammensetzt.

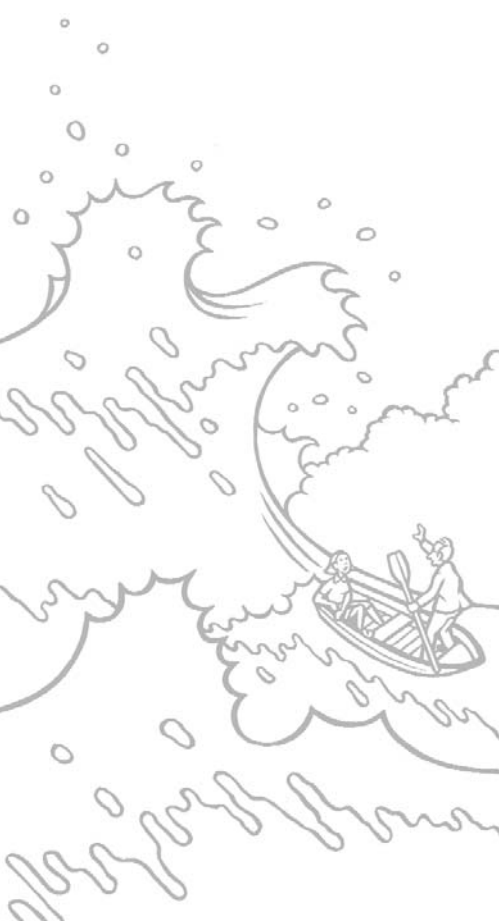
Zinsen sind an den Kapitalmärkten anhand gehandelter Obligationen täglich und auf praktisch alle Fristen beobachtbar. Wie dies aussieht, zeigt die sogenannte Zinsstrukturkurve der Schweizerischen Nationalbank:



Die Zinsstrukturkurve zeigt den Zins auf Bundesobligationen für verschiedene Laufzeiten. Weil der Bund Schuldner ist, gelten die Zinszahlungen und die Rückzahlung des Kapitals als sicher. Bezogen auf eine gegebene Frist, haben solche Anlagen also kein Risiko.

Der Ertrag auf dem Altersguthaben der Rentner ist nur dann nicht für alle Fristen bekannt, wenn das Kapital statt in Bundesobligationen in Aktien, in Obligationen weniger sicherer Schuldner oder auf Fristen, die nicht jenen der Rentenzahlungen entsprechen, angelegt wird. Solche Anlagen sind risikobehaftet.

Bei Anlagen in Aktien etwa ist unbekannt, wie hoch der Ertrag über eine bestimmte Zeitperiode sein wird. Zwar haben Aktien in der Vergangenheit über genügend lange Perioden im Durchschnitt etwa drei Prozent pro Jahr mehr Ertrag abgeworfen als risikolose Obligationen. Aber in einzelnen Jahren haben Aktien bis zu 50 Prozent oder mehr an Wert verloren.



Die Schwankungen an den weltweiten Aktienmärkten seit 1985 können vereinfachend mit den beiden Kurvenverläufen Aktien Schweiz und Aktien Welt veranschaulicht werden:



Die Folgen für den Umwandlungssatz

Beide Faktoren – Lebenserwartung und Kapitalmarktzinsen – sind entscheidend für die Höhe des Umwandlungssatzes. Ihre Veränderung seit 1985 müsste sich demnach im Umwandlungssatz niederschlagen.

Eine längere Lebenserwartung bedeutet, dass die Rente während einer längeren Zeit bezahlt werden muss; das Altersguthaben muss also über mehr Jahre verteilt werden, die Rente fällt entsprechend tiefer aus. Deshalb hängt der Umwandlungssatz von der Lebenserwartung im Zeitpunkt der Pensionierung ab.

Niedrigere Kapitalmarktzinsen bedeuten, dass auf dem Rentnerkapital (und auf dem Kapital der Erwerbstätigen) geringere Zinsen anfallen. Für den Umwandlungssatz bedeutet das:

- › Sollen die Altersguthaben in sichere Renten umgewandelt werden können, müssen sie in sichere Papiere und mit den korrekten Laufzeiten, das heisst risikolos und sogenannt fristenkongruent angelegt werden.
- › Bei Anlagen der Altersguthaben der Rentner in risikobehaftete Anlagen – Aktien, schlechtere Schuldner, falsche Fristen – können keine sicheren Renten garantiert werden.
- › 1985 lag der Zins für sichere Anlagen, abzüglich Administrations- und Vermögensverwaltungskosten, in der Grössenordnung von 4 Prozent pro Jahr. Heute liegt der fristenkongruente und um die Kosten korrigierte risikolose Zins nur noch bei etwa 1.5 Prozent pro Jahr.

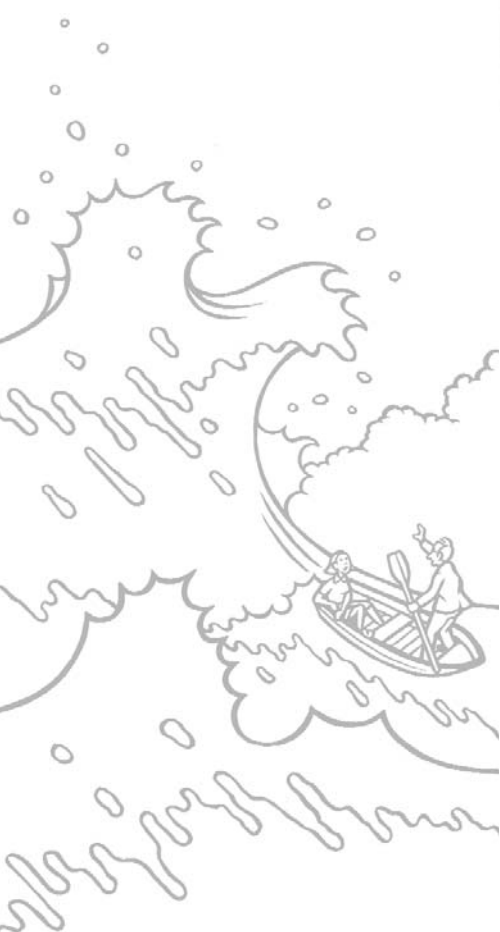
Da die Inflation im Schweizer Franken nach 1995 dauerhaft weniger als 2 Prozent pro Jahr betrug, die Preise also im Wesentlichen konstant waren, hat sich auch der risikolose Zins, parallel zu den anderen Zinsen und zum Ertrag auf risikobehafteten Anlagen, reduziert. Die Leistungen des dritten Beitragszahlers sind entsprechend nicht mehr durch die Inflation aufgebläht und erscheinen deshalb tiefer als früher. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Umwandlungssätze für Männer und Frauen unter Berücksichtigung der entsprechenden Lebenserwartung im Alter von 65 für das Jahr 1985, als die Zweite Säule obligatorisch wurde, und für 2010, in Abhängigkeit verschiedener Zinshöhen.

**UMWANDLUNGSSÄTZE IN ABHÄNGIGKEIT VON LEBENSERWARTUNG UND ZINS
(OHNE HINTERLASSENENRENTE)**

Zins in % p.a.	Geburtsjahr: 1920, Pensionierung: 1985, Lebenserwartung nach 65		Geburtsjahr: 1945, Pensionierung: 2010, Lebenserwartung nach 65	
	Männer 16.3 Jahre UWS in % p.a.	Frauen 20.8 Jahre UWS in % p.a.	Männer 20.3 Jahre UWS in % p.a.	Frauen 23.7 Jahre UWS in % p.a.
0.0	6.1	4.8	5.0	4.2
1.5	6.9	5.6	5.8	5.0
2.0	7.2	5.9	6.0	5.3
4.0	8.3	7.0	7.2	6.5

Die Tabelle zeigt die Umwandlungssätze für die Pensionierungsjahre 1985 und 2010 für Frauen und Männer in Abhängigkeit verschiedener Zinsniveaus. Für den relevanten Zins werden verschiedene Größenordnungen unterstellt: 4 Prozent pro Jahr, wie dies 1985 der Fall war, 2 Prozent pro Jahr, dann 1.5 Prozent pro Jahr, was dem kapitalgewichteten, fristenkongruenten und nach Abzug der Administrations- und Vermögensverwaltungskosten geschätzten Nettozins für risikolose Anlagen heute entspricht, sowie 0 Prozent als Extremfall. (Quelle: eigene Berechnungen).

Es zeigt sich, dass der heute geltende Umwandlungssatz von 7.0 Prozent (für Männer) nur mit einem Zins von 4 Prozent erreicht werden kann. Beträgt der Zins aber nur 2 Prozent, dürfte der Umwandlungssatz nur 6 Prozent betragen. Legt man die Altersguthaben risikolos an, darf sogar nur mit einem Zins von 1.5 Prozent gerechnet werden, womit sich der Umwandlungssatz nochmals senkt. Zur Berechnung der echten Umwandlungssätze müssen darüber hinaus noch die Anwartschaften auf Hinterlassenenleistungen berücksichtigt werden.



5 KONSEQUENZEN FÜR DIE PENSIONS-KASSEN

Zwei Arten von Versicherten

In einer typischen schweizerischen Pensionskasse gibt es zwei Arten von Versicherten: Erwerbstätige und Rentner. Ihre Rechte und Pflichten sind gemäss Gesetz wie folgt festgelegt:

› Rentner

Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs ist gemäss Gesetz gewährleistet. Die Rentner erhalten also ab dem Zeitpunkt ihrer Pensionierung, was auch immer mit ihrem Kapital passiert, eine fixe Rente. Deren Höhe wird heute, dem vorgeschriebenen Umwandlungssatz entsprechend, auf der Basis eines Zinses von 4 bis 5 Prozent pro Jahr berechnet.

› Erwerbstätige

Das Altersguthaben der Erwerbstätigen wird mindestens mit dem BVG-Mindestzins vermehrt.

Zwischen 1985 und 2002 betrug der BVG-Mindestzins 4 Prozent pro Jahr. Seit 2003 wurde er laufend gesenkt und liegt für 2010 noch bei 2 Prozent pro Jahr.

Damit bestehen zwischen dem Kapital der Rentner und jenem der Erwerbstätigen zwei entscheidende Unterschiede:

- › Die Zinsen auf dem angesparten Kapital der Rentner werden auf der Basis eines Zinssatzes von 4 bis 5 Prozent pro Jahr berechnet. Erwerbstätigen wird oft nur der BVG-Mindestzins gutgeschrieben. Insgesamt wurden die Altersguthaben der Erwerbstätigen in den letzten Jahren etwa halb so gut verzinst wie das Kapital der Rentner.
- › Die Erwerbstätigen tragen das gesamte Anlagerisiko, auch jenes der Rentner. Dieses ist u. a. deshalb beträchtlich, weil die Altersguthaben der Rentner 4 bis 5 Prozent abwerfen müssen, um den vorgeschriebenen Umwandlungssatz zu finanzieren.

Die Finanzierung fixer Rentenzahlungen

Will eine Versicherung oder eine Pensionskasse für die Zukunft fixe Rentenzahlungen garantieren, muss sie sich am Kapitalmarkt mit den entsprechenden Anlagen absichern. Sie hält mit anderen Worten sichere Obligationen, mit denen in der Zukunft die Rentenzahlungen durch Rückzahlungen, Kündigungen und Zinsen sichergestellt werden. Kapitalmärkte mit professionellen Anbietern existieren ja gerade darum, weil solche Dienstleistungen gefragt sind. Organisationen wie Pensionskassen sind nicht in der Lage, solche Garantien ausserhalb des Kapitalmarktes zu organisieren.

Es ist in vielen Pensionskassen auch aus ganz praktischen Gründen nicht möglich, solche Risiken anders als über sichere Obligationen zu finanzieren. Umfasst eine Pensionskasse etwa einen Drittel Rentner und zwei Drittel Erwerbstätige, ist das über lange Jahre angesparte Altersguthaben der Rentner schnell einmal gleich gross wie jenes der Erwerbstätigen. Die Erwerbstätigen sind deshalb nicht in der Lage, mit ihrem eigenen Kapital die Schwankungen auch auf dem Altersguthaben der Rentner zu tragen, wenn dieses risikobehaftet



DIE FÜNFTE VARIABLE
SEITE 13, PANEL 1



DIE FÜNFTE VARIABLE
SEITE 18, PANEL 3

investiert wird. Ein Börsenkrach, wie wir ihn jüngst erlebt haben, kann das Rentnerkapital stark reduzieren, d.h. das Kapital der Erwerbstätigen eliminieren, wenn das Kapital der Rentner nicht verpflichtungskonform, d.h. risikolos und auf die entsprechenden Zahlungs-termine, angelegt wurde. Sogenannte Rentnerkassen, die nur Rentner umfassen, haben deshalb besonders grosse Schwierigkeiten, überhöhte Rentenverpflichtungen zu erfüllen.

Was wäre ein korrekter Umwandlungssatz?

Betrachtet man eine einzelne Person, kann der Umwandlungssatz aufgrund der Lebenserwartung im Zeitpunkt der Pensionierung und aufgrund der Höhe der Zinsen auf das in den einzelnen Zahlungszeitpunkten jeweils noch vorhandene Kapital berechnet werden. Aus der schon bekannten Tabelle zum Umwandlungssatz ergibt sich Folgendes:

- › 1985: Bei der Lebenserwartung im Zeitpunkt der Pensionierung von 16.3 bzw. von 20.8 Jahren und einem risikolosen Zins von 4 Prozent pro Jahr hätte für Männer ein Umwandlungssatz von 8.3 Prozent pro Jahr, für Frauen ein solcher von 7.0 Prozent pro Jahr gewährt werden können.
- › 2010: Bei der heutigen Lebenserwartung im Zeitpunkt der Pensionierung von 20.3 bzw. von 23.7 Jahren und einem risikolosen Zins nach Kosten von 1.5 Prozent pro Jahr käme für Männer ein Umwandlungssatz von 5.8 Prozent pro Jahr, für Frauen ein solcher von 5.0 Prozent pro Jahr in Frage.

In dieser vereinfachten Betrachtung werden allerdings zwei Aspekte noch vernachlässigt:

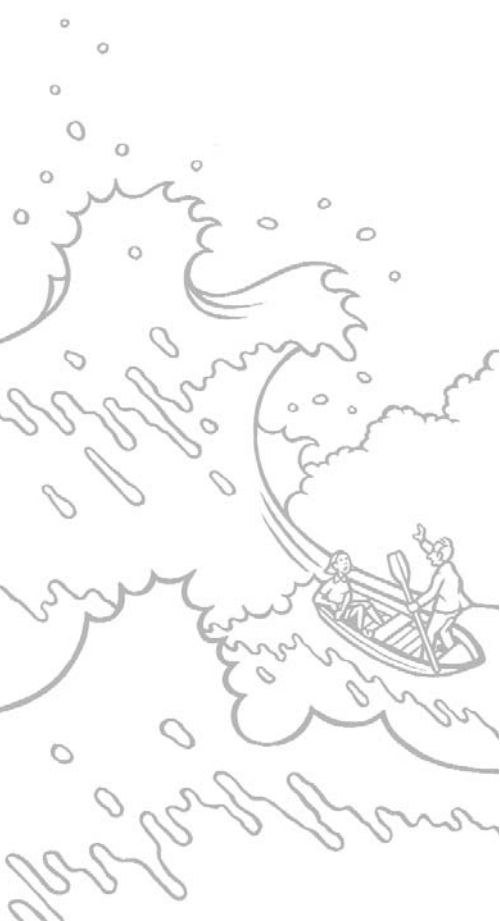
- › Zum einen ist mit dem Altersguthaben nicht nur eine Rente für die betreffende Person, sondern auch eine Anwartschaft auf Leistungen für Hinterlassene (Ehegatten bzw. Partner, Waisen oder Kinder von Pensionierten) verbunden. Diese machte in den letzten 15 Jahren – mit leicht sinkender Tendenz – immer etwas mehr als 20 Prozent der Altersrenten aus.
- › Soll ein durchschnittlicher und nicht ein geschlechtsspezifischer Umwandlungssatz gelten, muss der Anteil der Frauen am Altersguthaben eines Pensioniertenjahrgangs berücksichtigt werden. Es wird unterstellt, dass dieser Anteil 1985 bei 20 Prozent lag und heute in der Grössenordnung von 25 Prozent liegt.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Aspekte lassen sich für 1985 und 2010 die folgenden korrigierten Umwandlungssätze errechnen:

$$1985: \text{Umwandlungssatz in \% pro Jahr} = ((0.8 \times 8.3) + (0.2 \times 7.0)) \times 0.8 = 6.43 \% \text{ pro Jahr}$$

$$2010: \text{Umwandlungssatz in \% pro Jahr} = ((0.75 \times 5.8) + (0.25 \times 5.0)) \times 0.8 = 4.48 \% \text{ pro Jahr}$$

Damit fällt sogar der berechnete Umwandlungssatz für 1985 überraschend tief aus: Er liegt rund 10 Prozent tiefer als der 1985 gesetzlich festgelegte Umwandlungssatz. Heute läge ein korrekt berechneter Umwandlungssatz rund 30 Prozent tiefer, im besten Fall also in der Grössenordnung von 5 Prozent pro Jahr.



6 DIE SCHÄDLICHEN WIRKUNGEN ZU HOHER RENTEN

Wegen der höheren Lebenserwartung und der niedrigeren Kapitalmarktzinsen müsste der korrekte Umwandlungssatz heute bei rund 5 Prozent pro Jahr liegen. In Wirklichkeit kommt aber ein Umwandlungssatz von 7 bzw. 6,95 Prozent pro Jahr zur Anwendung. Dies hat im Wesentlichen drei Konsequenzen:

- › eine Übertragung von Altersguthaben von jüngeren auf ältere Generationen
- › den Zwang für die Pensionskassen, zu hohe Anlagerisiken einzugehen
- › die unterschiedliche Entschädigung von Erwerbstätigen und Rentnern für die Übernahme von Anlagerisiken.

Diese Punkte werden im Folgenden genauer ausgeführt.

Die Übertragung von Altersguthaben

Bis 1995 konnten die Renten alle risikolos finanziert werden. Seit etwa 1996 ist die Situation wegen der sinkenden Kapitalmarktzinsen anders. Bei jeder neuen Rente werden heute pro 100 Franken Altersguthaben jährlich 7 statt 5 Franken ausbezahlt. Jedem neuen Rentner wird folglich während seiner ganzen verbleibenden Lebenszeit ein Differenzbetrag ausbezahlt, den er nicht selber angespart hat. Wer heute eine Rente von 50'000 Franken pro Jahr erhält, muss sich bewusst sein, dass die Erwerbstätigen dazu rund 30 Prozent, d.h. etwa 15'000 Franken pro Jahr, beisteuern. Dieses Kapital wird «einfach» der Summe der Altersguthaben der Erwerbstätigen entnommen – es wird ihnen entsprechend später fehlen. Das ist aus verschiedenen Gründen problematisch:

- › Die Idee des Gesetzes über die berufliche Vorsorge ist es, einen Kapitalstock aufzubauen und diesen am Ende der Erwerbstätigkeit in eine Rente umzuwandeln. Es war nie vorgesehen, die Renten mittels Beiträgen der Erwerbstätigen aufzubessern, wie das heute im grossen Stil stattfindet. Das Kapitaldeckungsverfahren der Zweiten Säule wird so zunehmend durch Umlagekomponenten ergänzt bzw. ersetzt.
- › Diese schleichende Umverteilung ist nicht nachhaltig. Das Pensionskassensystem wird dadurch ausgehöhlt und destabilisiert. Man kann diese Entwicklung mit einem Kettenbrief vergleichen, bei dem früher oder später die verbleibenden Generationen fast oder ganz leer ausgehen.
- › Heute ist die Bevölkerungsgruppe der Rentner kapitalmässig besser gestellt als die Gruppe der Erwerbstätigen. Es ist deshalb auch aus sozialpolitischen Gründen fraglich, warum die Erwerbstätigen die Rentner in diesem Umfang unterstützen sollen. In Abwandlung eines politischen Schlagworts könnte man deshalb von «Rentnerklau» sprechen.

Letztlich werden aufgrund dieser Entwicklung Lebenspläne vorgetäuscht, die sich so nicht realisieren lassen. Die Leidtragenden sind die heute Jungen, die nicht mehr auf eine sichere Rente zählen können.



Ungleiche Risikoentschädigung von Rentnern und Erwerbstätigen



DIE FÜNFTE VARIABLE
SEITE 3, PANEL 1

Die Behandlung von Erwerbstätigen und Rentnern ist ausgesprochen ungleich:

- › Rentner erhalten eine fixe Rente auf der Basis einer Verzinsung von 4 bis 5 Prozent pro Jahr und tragen kein Anlagerisiko.
- › Erwerbstätige erhalten in vielen Fällen nur den BVG-Mindestzins, der in den letzten Jahren nur noch rund die Hälfte des Zinses betragen hat, der bei den Rentnern zur Anwendung gelangt. Und was geschieht im Falle eines Aktienkrachs an den Börsen? Man wagt es kaum zu sagen: Die Erwerbstätigen müssen auch noch das Anlagerisiko der Rentner übernehmen und im Falle von Verlusten mit Sanierungsbeiträgen geradestehen.

Der Zwang zu überhöhten Anlagerisiken

Wenn anstelle eines Umwandlungssatzes von 5 Prozent pro Jahr ein solcher von 7 Prozent pro Jahr angewandt wird, hat das auch erhebliche Konsequenzen für die Anlagestrategien der Pensionskassen. Das soll – vereinfacht – an einem Zahlenbeispiel dargestellt werden:

- › Heute beträgt die gesamte Rentensumme (Altersrenten plus Anwartschaft auf abgeleitete Hinterlassenenleistungen) etwa 20 Milliarden Franken pro Jahr. Berücksichtigt man einen Umwandlungssatz von 7 Prozent pro Jahr, entspricht diese Rentensumme einem Altersguthaben von ca. 300 Milliarden Franken. Das wiederum entspricht rund 50 Prozent des gesamten Anlagekapitals der Zweiten Säule.
- › Der Bruttoertrag auf risikoarmen Obligationenanlagen beträgt für die relevante Frist etwas weniger als 2 Prozent pro Jahr.
- › Ein reines Aktienportfolio wirft heute im Erwartungswert einen durchschnittlichen Bruttoertrag von etwa 5 Prozent pro Jahr ab.
- › Die mittlere Lebenserwartung für Männer und Frauen zusammen beträgt im Schnitt rund 22 Jahre.



DIE FÜNFTE VARIABLE
SEITE 2, PANEL 6

Um für Rentner während 22 Jahren einen Umwandlungssatz von 7 Prozent pro Jahr zu finanzieren, braucht es einen durchschnittlichen Kapitalertrag von etwa 5 Prozent pro Jahr. Das heisst, dass das gesamte Rentnerkapital, rund die Hälfte des gesamten Kapitals der Zweiten Säule, in risikobehaftete Anlagen – z.B. Aktien – angelegt werden muss, um im Durchschnitt den für die Finanzierung der Renten notwendigen mittleren Ertrag, abzüglich Kosten, zu finanzieren.

Um dieses Risiko aufzufangen, bräuchte es aus der Sicht einer vernünftigen Anlagestrategie Schwankungsreserven in der Höhe von mindestens 25 Prozent des gesamten Kapitals. Diese Reserven sind selbst bei den am besten kapitalisierten Pensionskassen nicht vorhanden. Wegen der gesetzlichen Vorschriften zum Umwandlungssatz sind die Pensionskassen also gezwungen, das Kapital viel zu risikoreich anzulegen.

7 EIN AUSWEG AUS DEM DILEMMA

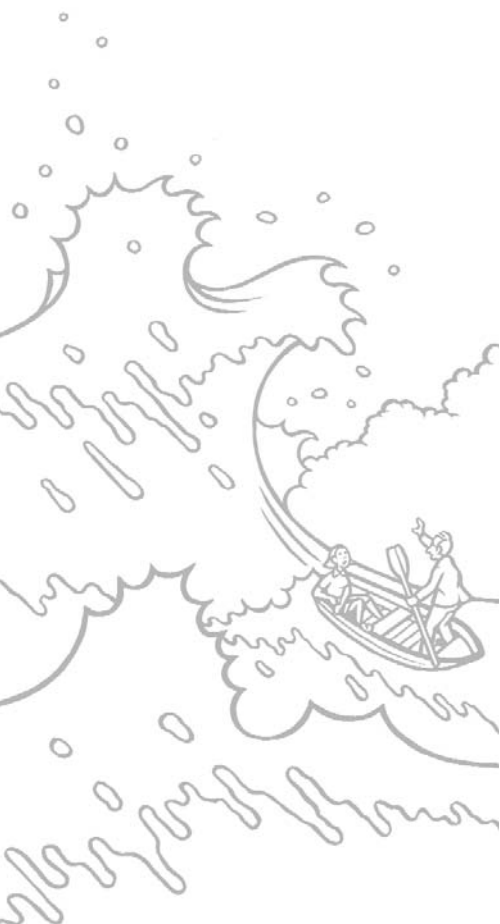
Der Ausweg aus dieser sehr schwierigen Lage, in die das Schweizer Vorsorgesystem geraten ist, muss auf drei Elementen beruhen:

- › Der Umwandlungssatz muss möglichst bald an die steigende Lebenserwartung und an die sich verändernden Kapitalmarktzinsen angepasst werden.
- › Die Pensionskassen müssen Transparenz herstellen und korrekt rechnen. Es darf nicht sein, dass die zukünftigen Renten- und Kapitalzahlungen auf der Basis eines überhöhten Zinses bewertet werden. Denn dadurch erscheinen die Verpflichtungen der Pensionskassen viel kleiner und die Deckungsgrade – das Verhältnis zwischen Anlagen und zukünftigen Verpflichtungen – viel höher, als sie tatsächlich sind. Wären seit 1985 immer korrekte Deckungsgrade ausgewiesen worden, wäre den Versicherten schon längst klar geworden, dass der Umwandlungssatz gesenkt werden muss. Angesichts der hohen ausgewiesenen Deckungsgrade fragen sich nämlich viele ältere Erwerbstätige, warum sie einer Senkung des Umwandlungssatzes zustimmen sollen, wenn es den Pensionskassen doch so gut geht.
- › Die Beziehung zwischen Risiko und Ertrag, die Ausdruck der realen Verhältnisse an den Finanzmärkten ist, muss auch für die Versicherten in der Zweiten Säule gelten. Die heutige Ungleichheit dieser Risikoverteilung zwischen Rentnern und Erwerbstätigen muss korrigiert werden.

Sichere Renten tragen zur sozialen Stabilität der Schweiz bei und liegen im Interesse aller Generationen: der Älteren, die bereits eine Rente beziehen, der Erwerbstätigen, die für ihre eigene Rente sparen, und der Jüngeren, die zwar noch nicht ans Vorsorgen denken, aber ebenso an einer Altersvorsorge interessiert sein müssen, die auch ihre zukünftigen Renten sichert.



DIE FÜNFTE VARIABLE
SEITE 3, PANEL 1



- LITERATUR** Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2009), Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2009 - 2010 (Autorin: Marie-Claude Sommer).
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2009), Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge 1985 - 2010 (Autorin: Marie-Claude Sommer).
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2008), Zukunft der Sozialwerke, Bericht für die Bundesratsklausur vom 26. November 2008.
- Bundesamt für Statistik BFS (2009), Sterblichkeit der Geburtsjahrgänge, 1900 bis 2030, http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/dos/la_mortalite_en_suisse/tab104.html.
- Bundesamt für Statistik BFS (2000 – 2009), Die berufliche Vorsorge in der Schweiz, Pensionskassenstatistik 1998 – 2007.
- Bundesamt für Statistik BFS (2006), Die Sterblichkeit der Schweizer Geburtsjahrgänge 1900 bis 2030 (Autorin: Valérie Cordazzo).
- Canton de Vaud (2006), Statistique Vaud, Service cantonal de recherche et d'information statistiques (SCRIS), Tables de mortalité longitudinales pour la Suisse, Générations 1900 – 2030.
- ECOFIN Investment Consulting AG (2008), Die Berufliche Vorsorge in der Schweiz: Probleme, Visionen, Lösungen (Autoren: Christian Fitze, Christian, Martin Janssen und Stephanie Spozio).
- Janssen, Martin (2008), Gefährlicher als die UBS, Weltwoche No 44, 08, S. 60 – 63.
- Kinkel, Hermann (1868), Die gegenseitigen Hülfsvereine der Schweiz im Jahr 1865.
- Kinkel, Hermann (1867), Zur Statistik der gegenseitigen Hülfsvereine in der Schweiz.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2009), Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2009), Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), samt Verordnungen.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2009), Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).
- Schweizerische Nationalbank (diverse Jahre), Statistisches Monatsheft.
- Universität Bern, Institut für Politikwissenschaft, und Année Politique Suisse (2009), Swissvotes, die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen, <http://www.swissvotes.ch>.

Zum Comic DIE FÜNFTE VARIABLE und zum Fachpapier

Die Idee einer Publikation in einem jugendlichen Medium wurde bei Avenir Suisse seit einiger Zeit diskutiert. Martin Janssen, Professor für Finanzmarktökonomie am Swiss Banking Institute der Universität Zürich, der ein populäres Papier zum Zustand der Zweiten Säule verfasst hatte, gab den Anstoss, diese Idee endlich umzusetzen. Mit Christophe Badoux, dem bekannten und mit Sach-Comic erfahrenen Zeichner, konnte ein idealer Partner motiviert werden.

Den Plot des Comic DIE FÜNFTE VARIABLE entwickelte Christophe Badoux in intensiven Gesprächen mit Martin Janssen. Letzterer überarbeitete sein Papier unter didaktischen Gesichtspunkten und überprüfte die einschlägigen Passagen des Comics auf fachliche Richtigkeit. Für die Abstimmung zwischen den beiden Autoren sorgte Katja Gentinetta. Entstanden ist so ein Kombi-Band mit Comic und erläuterndem Begleittext, der die Zweite Säule unterhaltsam und anschaulich vermittelt.

Gestaltung und Satz des Fachpapiers lag in den Händen von Joe Zimmermann. Marianne Sievert erledigte das Korrektorat.

